

Internationale Posaunenvereinigung e.V.

verpflichtet zur künstlerischen Förderung von Unterricht, Aufführung und Literatur für Posaune gegründet 1988, Herausgeber des IPV-Journals



Satzung

Stand 10.März 2019

§ 1 Sitz des Vereins

Die IPV ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Köln eingetragen. Die Postanschrift ist i.d.R. die des Geschäftsführers. Abweichendes bestimmt der Vorstand.

§ 2 Zwecke und Ziele des Vereins

1. Die IPV verfolgt keinen wirtschaftlichen Zweck. Sie ist gemeinnützig. Ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb jeglicher Art ist ausgeschlossen.
2. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele und Zwecke im Sinne des dritten Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 51 ff. AO).
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel der Vereinigung dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
5. Die IPV dient der künstlerischen Förderung von Posaunenunterricht, von musikalischen Aufführungen mit Posaunen und der Posaunenliteratur im Bereich der Bundesrepublik Deutschland sowie des angrenzenden Auslandes. Sie hat die Verständigung zwischen Posaunisten zur Aufgabe und sieht sich als Vermittlerin aller diesbezüglichen Tätigkeiten und Information. Zu diesem Zweck gibt die IPV eine Mitgliederzeitschrift heraus.

§ 3 Mitgliedschaft in der IPV.

1. Die IPV setzt sich aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern zusammen.
2. Ehrenmitglieder sind solche Personen, die sich um die Förderung des Posaunenspiels, der Posaunenaufführungen und der Posaunenliteratur im weitesten Sinne verdient gemacht haben. Auf Antrag des Vorstandes oder dreier Mitglieder beschließt die Mitgliederversammlung darüber, wem eine Ehrenmitgliedschaft angetragen werden soll.
3. Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.
4. Die Mitgliedschaft endet mit Austritt aus dem Verein, Tod oder Todeserklärung, Ausschluss oder durch Streichung aus der Mitgliederliste wegen Versäumnis der Zahlung des Mitgliedsbeitrages um mehr als 6 Monate. Dazu bedarf es eines Beschlusses in der Vorstandssitzung. Die Kündigungsfrist der Mitgliedschaft beträgt 3 Monate zum Jahresende.
5. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus der IPV ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereines verstößt.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

1. Jedes Mitglied unterliegt der Pflicht, einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge setzt der Verein fest. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann eine Aufnahmegebühr erhoben werden.
2. Die Höhe der Beiträge wird durch eine Beitragssatzung festgelegt, die die Mitgliederversammlung beschließt.

§ 5 Die Organe der Vereinigung

1. Die Organe der Vereinigung sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- 2.a. Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Geschäftsführer und einem weiteren Vorstandsmitglied.
 - b. Die Wahl des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung. Für den Vorstand können nur Mitglieder der IPV kandidieren. Die Wahl erfolgt in offener, auf Wunsch mindestens eines Mitgliedes in geheimer Abstimmung.
 - c. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig. Der Präsident wird auf vier Jahre gewählt.
 - d. Ein Vorstandsmitglied bleibt bis zur Bestellung seines Amtsnachfolgers im Amt. Das gleiche gilt auch, wenn ein Vorstandsmitglied von seinem Amt zurücktritt.
- 3.a. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Auf Verlangen von 20 % der Mitglieder können zusätzliche außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen sind jeweils mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
 - b. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführer, bei dessen Abwesenheit von einem zu bestimmenden Teilnehmer der Mitgliederversammlung, eine Niederschrift aufgenommen und nach Reinschrift vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben. Diese Niederschrift ist allen Mitgliedern bei nächster Gelegenheit zuzusenden.
 - c. Die Mitgliederversammlung hat über folgende Punkte zu beschließen:
 - I. Entgegennahme der Jahresrechnung für das vorangegangene Kalenderjahr;
 - II. Entlastung des Vorstandes;
 - III. Wahl des Vorstandes;
 - IV. Genehmigung des Beitragsetats und Festsetzung der Beiträge sowie der Aufnahmegebühren;
 - V. Genehmigung außerordentlicher Ausgaben und Festsetzung entsprechender Einnahmen;
 - VI. Satzungsänderungen;
 - VII. Bildung von Ausschüssen für bestimmte Aufgaben;
 - VIII. Auflösung des Vereines.
4. Alle Amtsinhaber sind der Mitgliederversammlung für Ihre Tätigkeit verantwortlich. Zur Mitgliederversammlung legt der Vorstand schriftlich einen Tätigkeitsbericht sowie einen Kassenbericht vor.
5. Wird einem Amtsinhaber mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung das Misstrauen ausgesprochen, so hat er das Amt niederzulegen. Das Amt ist sofort neu zu besetzen.
6. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Handakte mit seinem Tätigkeitsbereich betreffenden Schriftverkehr, Telefonnotizen, etc. zu führen und bei der Amtsübergabe seinem Nachfolger zu übergeben. Die Amtsübergabe an seinen Nachfolger muss persönlich erfolgen.

§ 7 Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung

1. Der Präsident oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Er erteilt der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Das Wort ist sofort zu erteilen; zur Anfrage, zur Berichtigung oder zur Erwiderung.
2. Anträge müssen in Schriftform vorliegen.
3. Bei allen Entscheidungen der Mitgliederversammlung ist, soweit nicht anders geregelt, Stimmenmehrheit erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Beschlüsse treten in der Regel nach dem Ende der Mitgliederversammlung in Kraft.

4. Auf der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung einer Wahlperiode werden die Vorstandsmitglieder einzeln entlastet. Zur Entlastung ist die absolute Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
5. Ebenfalls auf der letzten ordentlichen Mitgliederversammlung einer Wahlperiode wird ein neuer Vorstand gewählt.

§ 8 Vereinsgeschäftsführung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Er kann zur Unterstützung eine haupt- bzw. nebenamtliche Kraft einstellen.
2. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt im Sinne von §26 BGB.
3. Der Vorstand entscheidet mehrheitlich. Sollte es im Vorstand keine Mehrheit geben, entscheidet die Mitgliederversammlung. Die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen.
4. Aus der Geschäftsführung wird der Handelnde nicht persönlich berechtigt oder verpflichtet. Die Haftung mit persönlichem Vermögen des Handelnden wird ebenso ausgeschlossen wie die Haftung des persönlichen Vermögens eines jeden Mitglieds. Die Haftung ist beschränkt auf das jeweilige Vermögen der Vereinigung.

§ 9 Vermögen des Vereins

1. Das Vermögen der IPV setzt sich aus den Mitgliedsbeiträgen, sonstigen Einnahmen und Rückstellungen zusammen.
2. Die Verwaltung des Vermögens ist Aufgabe des Geschäftsführers.

§ 10 Beraterstab und Regionalvertreter

1. Der Vorstand kann einen Beraterstab bilden. Diesem Beraterstab können nur Mitglieder der Vereinigung angehören. Es soll sich um qualifizierte Fachleute handeln, die das Posaunenspiel entweder selbst ausführen oder lehren und Willens und in der Lage sind, den Vorstand bei der Durchführung aller seiner Aufgaben zum Zwecke optimaler Erfüllung der Vereinsziele zu unterstützen.
2. Der Vorstand kann zum Zweck des besseren Informationsflusses Mitglieder als Regionalvertreter benennen, die in ihrem jeweiligen geographischen Bereich als Ansprechpartner dienen. Aufgabe der Regionalvertreter ist er außerdem, der Redaktion der Mitgliederzeitschrift der IPV jegliche relevanten Informationen (u.a. Termine von Konzerten, Tagungen, Kursen etc., freie und wiederbesetzte Orchesterstellen) selbständig zukommen zu lassen.

§ 11 Verhältnis der IPV zur ITA

1. Die IPV ist der ITA freundschaftlich als „Affiliate Society“ verbunden.

§ 12 Bestand und Auflösung des Vereins

1. Die Vereinigung ist, soweit gesetzlich zulässig, von der Anzahl ihrer Mitglieder unabhängig. Ihr Bestand ist zeitlich nicht begrenzt. Der Verein kann von der Mitgliederversammlung mit 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Umweltschutz, vorzugsweise an Greenpeace e.V. (Deutschland).